



### ZEICHENERKLÄRUNG

- AUFZUHEBENDE GRENZE DES RAUMLICHEN ORDNUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES - UNTERE GANSGEWE
- GRENZE DES RAUMLICHEN ORDNUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- FESTZULEGENDE STRASSENBEREICHSGRENZE
- FESTZULEGENDE STRASSENBEREICHSGRENZE
- FESTZULEGENDE BAULINIE
- FESTZULEGENDE BAUGRENZE
- BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- BESTEHENDE BAUTEN
- NEUBAUTEN MIT FÜRSTICHTUNG
- NICHT ÜBERBAUBARE FLURSTÜCKSFÄCHEN
- ÜBERBAUBARE FLURSTÜCKSFÄCHEN
- GARAGEN
- STRASSENVEREHRFLÄCHEN
- HOHENLAGE DER OFFENTLICHEN VERKEHRSFÄCHEN
- GELÄNDEHÖHEN
- ELEKTRISCHE PREILEITUNG ÜBER 10 KV
- ABSTAND FAHRBAHND, VON DER BEBAUUNG FREIHALTEN ÜBER 10 M ÜBER 10 KV
- BUNDESFEHRSTRASSE

- II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- III ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- IV GRUNDFLÄCHENZAHLE
- V GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE
- VI BAUMASSEZAHLE
- VII NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG
- VIII REINES WOHNBREIT
- IX MICHIGREBET
- X OFFENE BAUWEISE
- XI SICHTLÄCHER (N. D. BEB. FREIZUH. GRUNDSTÜCKE) ANPFL. U. EINER MAX. ÜBER. HOCH
- XII ABRENDZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- XIII PARKANLÄSEN
- XIV HAUPTLEITUNG FÜR ABWASSER

- DAUBERKORDINATEN
- AUFZUHEBENDE OFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- OFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- ZUFUHRWEISE
- SICHTDREIECK
- FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSCHLÖSSE
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
- GRUNDFLÄCHENZAHLE
- FLÄCHENZAHLE
- BAUWEISE
- MASSENZAHLE
- MAX. ZAHLE DER WOHNEINHEITEN JE QUADRATMETETER (NUR BEI WA UND WR)

GEFÄHRT: HEMSBACH, DEN. 22.11.1989  
 GEMEINDE HEMSBACH, BEVÄM.  
 DER BEBAUUNGSPLAN MIT SEINER ANLÄGE HAT GEMÄSS § 2 ABS 5 DES BBO VOM 14.11.1989 BIS 1.1.1999 OFFEN GELEGEN.  
 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 DES BBO ALS SATZUNG BESCHLIESSEN HEMSBACH, DEN. 22.11.1989  
 DER BÜRGERMEISTER  
 GEMEINDE HEMSBACH

DER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATS DER GEMEINDE HEMSBACH VOM 14.11.1989 AUFGESTELLT WORDEN.  
 ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DER GRENZEN DER FLURSTÜCKE ÜBEREINSTIMMT MIT DER DARSTELLUNG IM LIEFERUNGSZEICHEN ÜBEREINSTIMMT.  
 DER BÜRGERMEISTER  
 STAATLICHES VERMESSUNGSAMT

DER BEBAUUNGSPLAN IST GENEHMIGT DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VON 14.11.1989.  
 DER BEBAUUNGSPLAN IST GENEHMIGT DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VON 14.11.1989.  
 STAATLICHES VERMESSUNGSAMT

GEFÄHRT: HEMSBACH, DEN. 22.11.1989  
 GEMEINDE HEMSBACH, BEVÄM.  
 DER BEBAUUNGSPLAN MIT SEINER ANLÄGE HAT GEMÄSS § 2 ABS 5 DES BBO VOM 14.11.1989 BIS 1.1.1999 OFFEN GELEGEN.  
 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 DES BBO ALS SATZUNG BESCHLIESSEN HEMSBACH, DEN. 22.11.1989  
 DER BÜRGERMEISTER  
 GEMEINDE HEMSBACH

GEFÄHRT: HEMSBACH, DEN. 22.11.1989  
 GEMEINDE HEMSBACH, BEVÄM.  
 DER BEBAUUNGSPLAN MIT SEINER ANLÄGE HAT GEMÄSS § 2 ABS 5 DES BBO VOM 14.11.1989 BIS 1.1.1999 OFFEN GELEGEN.  
 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 DES BBO ALS SATZUNG BESCHLIESSEN HEMSBACH, DEN. 22.11.1989  
 DER BÜRGERMEISTER  
 GEMEINDE HEMSBACH

GEFÄHRT: HEMSBACH, DEN. 22.11.1989  
 GEMEINDE HEMSBACH, BEVÄM.  
 DER BEBAUUNGSPLAN MIT SEINER ANLÄGE HAT GEMÄSS § 2 ABS 5 DES BBO VOM 14.11.1989 BIS 1.1.1999 OFFEN GELEGEN.  
 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 DES BBO ALS SATZUNG BESCHLIESSEN HEMSBACH, DEN. 22.11.1989  
 DER BÜRGERMEISTER  
 GEMEINDE HEMSBACH

GEMARKUNG HEMSBACH  
 BEBAUUNGSPLAN  
 „HÜTTENFELDER LANDSTRASSE“